

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) ¹Eine Person nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 begeht wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn sie in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig insbesondere

1. Falschangaben macht (§ 3),
2. sich wissenschaftliche Leistungen unzulässig zu eigen macht (§ 4),
3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt (§ 5),
4. in Form einer Mitautorschaft am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer beteiligt ist (§ 6) oder
5. ihre Aufsichtspflicht verletzt (§ 7).

²Wissenschaftliches Fehlverhalten begeht auch, wer vorsätzlich am Fehlverhalten anderer teilnimmt (§ 8).

(2) Eine Person nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 und 5 begeht wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. die Vertraulichkeit verletzt (§ 9),
2. Umstände nicht offenlegt, die den Anschein von Befangenheit begründen (§ 10), oder
3. in unzulässiger Weise begünstigend handelt (§ 11).



Stand der Bearbeitung: 25.06.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
1. Normfunktion.....	2
2. Verfassungs- und wissenschaftsrechtliche Anforderungen an den Tatbestand.....	3
a) Funktion des § 2 als tatbestandliche Begrenzungsnorm.....	3
b) Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit.....	3
c) Wissenschaftsspezifität als Grenze der Tatbestandsbildung	4
3. Abgrenzung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu anderen Konstellationen.....	5
a) Ehrliche Fehler	5
b) Verstöße gegen gute wissenschaftliche Praxis unterhalb der Fehlverhaltensschwelle	6
c) Administrative oder organisatorische Pflichtverletzungen	7
d) Machtmissbrauch und Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen	9
4. Systematik der Tatbestände	11
a) Personengruppen.....	11
b) Schutzrichtungen	12

c) Tatbestandsgruppen.....	12
d) Wissenschaftliche Bezugsobjekte der Fehlverhaltenstatbestände.....	12
II. Tatbestandsstruktur.....	15
1. Objektiver Tatbestand.....	15
a) Wissenschaftserheblicher Zusammenhang.....	15
b) Pflichtwidrigkeit des Verhaltens.....	16
c) Tun und Unterlassen.....	16
d) Unbenannte Fälle („insbesondere“).....	17
2. Subjektiver Tatbestand.....	18
a) Verfassungsrechtlicher Rahmen: Einfluss von Art. 5 Abs. 3 GG.....	18
b) Vorsatz.....	18
c) Grobe Fahrlässigkeit.....	19
d) Tatbestandsspezifische Modifikationen.....	21
III. Teilnahme.....	22

I. Allgemeines

1. Normfunktion

§ 2 enthält eine allgemeine Zurechnungsnorm wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Vorschrift bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Verhalten im Anwendungsbereich der VerfOwF als wissenschaftliches Fehlverhalten bewertet werden kann und ordnet zugleich das Verhältnis zu den konkreten Tatbeständen, die in den §§ 3 bis 11 geregelt sind. § 2 bildet damit einen allgemeinen Teil der Fehlverhaltenstatbestände.

Eine Funktion des § 2 liegt in der **Konturierung des Fehlverhaltensbegriffs**. Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der VerfOwF erfordert unter Rekurs auf allgemeine wissenschaftsrechtliche Überlegungen¹ einen vorwerfbaren Verstoß gegen wissenschaftliche Kernpflichten in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang. § 2 nimmt damit eine Eingrenzung vor. Außerhalb der Engführung liegen allgemein korrekturbedürftiges wissenschaftliches Handeln und sonstige Verstöße gegen gute wissenschaftliche Praxis, innerhalb liegen Verhaltensweisen, das die Schwelle wissenschaftlichen Fehlverhaltens erreichen und dadurch sanktionierbar werden.

§ 2 beschreibt ferner die **allgemeine subjektive Zurechnungsschwelle** wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Soweit die einzelnen Tatbestände keine abweichenden Anforderungen enthalten, setzt wissenschaftliches Fehlverhalten vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln voraus. Die Vorschrift verlangt damit eine qualifizierte persönliche Vorwerfbarkeit. Ein Verhal-

¹ *Schmidt-Aßmann*, NVwZ (1998), 1225: Schmidt-Aßmann unterscheidet zwischen einem Begriffskern wissenschaftlichen Fehlverhaltens und weiter gefassten „Begriffsschalen“ und betont, dass harte Sanktionen nur bei gravierenden Abweichungen von anerkannten Normen guter wissenschaftlicher Praxis in Betracht kommen.

ten kann daher trotz objektiver wissenschaftlicher Fehlerhaftigkeit oder Regelwidrigkeit außerhalb des Fehlverhaltensbegriffs der VerfOWF bleiben, wenn es auf subjektiver Ebene nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verwirklicht wurde.

Die Vorschrift hat zugleich eine **verweisende und systembildende Funktion**. § 2 Abs. 1 Satz 1 verweist für Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 auf die Tatbestände der §§ 3 bis 7. § 2 Abs. 1 Satz 2 erstreckt den Fehlverhaltensbegriff auf die dort genannten Teilnahmeformen und verweist insoweit auf § 8. § 2 Abs. 2 ordnet für Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 die besonderen Tatbestände der §§ 9 bis 11 an. Dadurch trennt die Vorschrift zwischen Fehlverhalten im Zusammenhang mit eigener wissenschaftlicher Tätigkeit oder wissenschaftlicher Verantwortung in einem Förderkontext einerseits und rollenspezifischem Fehlverhalten im Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren andererseits.

2. Verfassungs- und wissenschaftsrechtliche Anforderungen an den Tatbestand

a) Funktion des § 2 als tatbestandliche Begrenzungsnorm

§ 2 beschreibt die Grundstruktur und die allgemeinen Rahmenbedingungen der Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die eigentliche tatbestandliche Kontur ergibt sich aus dem Zusammenspiel von § 2 und den nachfolgenden Einzeltatbeständen. Allen Fehlverhaltenstatbeständen ist gemein, dass sie Verhaltensweisen in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang erfassen. Der Fehlverhaltensvorwurf muss auf die Verletzung einer wissenschaftlichen Kernpflicht zurückgeführt werden können. Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich daher weder aus einer allgemeinen Missbilligung wissenschaftlichen, persönlichen oder organisatorischen Verhaltens noch aus jeder Beeinträchtigung der tatsächlichen Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 hat insoweit eine **tatbestandlich begrenzende Funktion**. Die §§ 3 bis 11 konkretisieren diese Schwelle durch einzelne Tatbestandsmerkmale, Schutzrichtungen und Verantwortungsformen. Eine Heranziehung unbenannter Fälle über das in § 2 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Wort „insbesondere“ setzt daher voraus, dass die konkrete Pflichtverletzung nach Struktur, Schutzrichtung und wissenschaftserheblichem Zusammenhang einem geregelten Fehlverhaltenstatbestand vergleichbar ist.²

b) Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit

Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens müssen hinreichend bestimmt sein. Die Verfahrensordnung begründet zwar keine Strafbarkeit im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG. Gleichwohl sind aber rechtsstaatliche Anforderungen bei der Konturierung von Fehlverhaltenstatbeständen ebenso zu berücksichtigen wie bei der Durchführung des Verfahrens, an dessen Ende Sanktionen stehen können. § 13 Abs. 1 VerfOWF verweist für das Verfahren ausdrücklich auf rechtsstaatliche Grundsätze. Aus dem allgemeinen **Bestimmtheitsgebot** folgt, dass normative Fehlverhaltenstatbestände und daran anknüpfende Maßnahmen so konturiert sein müssen, dass die betroffene Person im Ausgangspunkt erkennen kann, welches Verhalten als

² Siehe unten § 2 II. 1. d).

sanktionswürdig und damit als verboten erfasst wird.³ Gleichwohl erfolgt die Konkretisierung abstrakt-genereller Tatbestände regelmäßig unter Berücksichtigung fachlich geprägter Standards.

c) Wissenschaftsspezifität als Grenze der Tatbestandsbildung

Die Normierung von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die Durchführung entsprechender Verfahren und die mögliche Sanktionierung von Fehlverhalten berühren die Wissenschaftsfreiheit der betroffenen wissenschaftlich tätigen Personen. Zugleich setzt freie Wissenschaft verlässliche Integritätsbedingungen voraus. Wissenschaftliche Selbstkontrolle dient dem Schutz der Funktionsvoraussetzungen des wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses. Hierzu zählen insbesondere die Verlässlichkeit von wissenschaftlichen Daten und Ergebnissen sowie die korrekte Zuschreibung wissenschaftlicher Leistungen.⁴ Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG steht der Aufstellung normativer Regelungen zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens deshalb nicht per se entgegen. Die Wissenschaftsfreiheit verlangt jedoch eine **Begrenzung der Tatbestände auf wissenschaftsspezifische Integritätspflichten**. Wissenschaftliches Fehlverhalten setzt voraus, dass die Pflichtverletzung aus dem wissenschaftlichen Erkenntnis-, Veröffentlichungs- oder Bewertungsprozess hervorgeht oder unmittelbar in diesen eingreift.

Bloße Auswirkungen auf wissenschaftliche Arbeit genügen dafür nicht. Maßnahmen oder Verhaltensweisen können Forschung erheblich beeinträchtigen, ohne einen Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu erfüllen. Der Umstand, dass eine Maßnahme wissenschaftliche Arbeit faktisch beeinträchtigt, ersetzt nicht die tatbestandliche Einordnung als wissenschaftsspezifische Integritätspflichtverletzung.

Gegenbeispiel: Eine Einrichtung entzieht einer Person vorübergehend den Zugang zu bestimmten Laborräumen, weil in diesen Räumen Umbauten stattfinden müssen, wodurch für Personen der zur Arbeit in diesen Räumen erforderliche Sicherheitsgrad nicht mehr gegeben ist. Auch wenn dadurch laufende Arbeiten erschwert oder Teile der Arbeiten gar unmöglich werden, liegt nicht allein deshalb wissenschaftliches Fehlverhalten vor.

Beispiel: Eine Person zerstört eine Versuchsanordnung, verändert die zugehörigen Messdateien oder entfernt Laborunterlagen, die eine andere Person für die Fortführung ihrer Untersuchung benötigt. In einer solchen Konstellation betrifft das Verhalten den Forschungsprozess selbst.

Diese Differenzierung ist auch für querschnittliche Kategorien mit Auswirkung auf das wissenschaftliche Arbeiten maßgeblich. Machtmissbrauch, Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, unangemessene Führung, sexualisierte Belästigung oder strukturelles Wegsehen können Wissenschaft als Arbeits- und Erkenntnisssystem erheblich beeinträchtigen. Wissenschaftliches Fehlverhalten begründen sie nur, soweit die konkrete Handlung oder Unterlassung eine

³ Vgl. zu rechtsstaatlichen Bestimmtheitsanforderungen an berufsbezogene prüfungsrechtliche Sanktionsnormen BVerwG, Urteil vom 27.02.2019 – 6 C 3/18; dort wird hervorgehoben, dass das zu sanktionierende Verhalten und die Sanktionsfolge hinreichend klar erkennbar sein müssen.

⁴ Vgl. Schmidt-Aßmann, NVwZ (1998), 1225, 1225 ff; Schulze-Fielitz, WissR 37 (2004), 100.

tatbestandlich konturierte wissenschaftliche Integritätspflicht verletzt. Wissenschaftswirksamkeit ersetzt Wissenschaftsspezifität nicht.⁵

3. Abgrenzung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu anderen Konstellationen

§ 2 hat eine zentrale **Abgrenzungsfunktion**. Die Vorschrift bestimmt, wann wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Konstellationen außerhalb des Fehlverhaltensbegriffs der VerfOWF bleiben. Dies ist für die Auslegung der nachfolgenden Tatbestände der §§ 3 ff. wesentlich. Die Verfahrensordnung gewährleistet keine allgemeine Qualitätskontrolle wissenschaftlicher Arbeit. Auch wird in ihrer tatbestandlichen Systematik deutlich, dass nicht jede Unrichtigkeit oder Regelabweichung sanktioniert werden soll oder darf.⁶ Sie ordnet als wissenschaftliches Fehlverhalten nur ein, was einen qualifizierten, vorwerfbaren Verstoß gegen wissenschaftliche Kernpflichten darstellt.⁷

Die Abgrenzung ist mit Blick auf die freiheitssichernde Funktion von Art. 5 Abs. 3 GG bedeutsam, weil wissenschaftliches Arbeiten auf Offenheit, Vorläufigkeit und Korrigierbarkeit angelegt ist. Wissenschaftliche Aussagen können sich als unzutreffend erweisen, Methoden können später überholt sein, Bewertungen können fachlich umstritten bleiben. Solche Vorgänge gehören nicht schon deshalb in ein Fehlverhaltensverfahren. Erforderlich ist vielmehr, dass der konkrete Vorwurf über wissenschaftsimmanente Fehlbarkeit, einfache Sorgfaltsdefizite oder fachliche Kontroversen hinausgeht und eine tatbestandlich erhebliche Verletzung wissenschaftlicher Integritätsanforderungen erkennen lässt.⁸

a) Ehrliche Fehler

Ehrliche Fehler begründen für sich genommen **kein wissenschaftliches Fehlverhalten**.⁹ Von dem Begriff des ehrlichen Fehlers umfasst sind Irrtümer, Auswertungs- oder Übertragungsfehler sowie methodische Fehleinschätzungen, die auch einer*in Forscher*in unterlaufen können, die*der sich mit Blick auf wissenschaftliche Standards redlich verhält.

Die Abgrenzung beruht auf der Eigenart wissenschaftlichen Arbeitens. Wissenschaft ist ein fehlbarer Erkenntnisprozess. Sie lebt von Hypothesenbildung, Überprüfung, Kritik, Korrektur und Revision. Dass ein Ergebnis später nicht ohne weiteres reproduzierbar ist, eine Methode sich als ungeeignet erweist oder eine Datenauswertung fehlerhaft war, belegt deshalb noch keinen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, schon gar nicht gegen wissenschaftliche Kernpflichten.

⁵ Siehe die Kommentierung unter § 2 I. 3. d).

⁶ Vgl. grundlegend zur freiheitssichernden Bedeutung des Art. 5 Abs. 3 GG für wissenschaftliche Offenheit und gegen eine staatliche Richtigkeitskontrolle wissenschaftlicher Aussagen BVerfG, Beschluss vom 11.01.1994 – 1 BvR 434/87. Das BVerfG hebt hervor, dass wissenschaftliche Aussagen nicht schon deshalb grundrechtlichen Schutz verlieren, weil sie sich als irrig oder fehlerhaft erweisen.

⁷ *Schmidt-Aßmann*, NVwZ (1998), 1225: Schmidt-Aßmann unterscheidet zwischen einem engeren Begriffskern wissenschaftlichen Fehlverhaltens und weiter gefassten Randbereichen und betont, dass harte Sanktionen nur bei gravierenden Abweichungen von anerkannten Normen guter wissenschaftlicher Praxis in Betracht kommen.

⁸ Zur Notwendigkeit einer begrifflichen Eingrenzung wissenschaftlichen Fehlverhaltens: *Steneck*, Sci Eng Ethics 12 (2006), 53, 53 ff., 55 ff; *Dal-Ré/Marušić*, Account. Res. 32 (2025), 639, 639 ff.

⁹ Vgl. *Christian*, Was bedeutet gute wissenschaftliche Praxis?, 221, 221 ff., 231 f; 42 C.F.R. § 93.234 Satz 2; *Resnik/Stewart*, Account. Res. 19 (2012), 56, 56 ff.

Maßgeblich ist eine einzelfallbezogene Betrachtung. Von Bedeutung sind insbesondere die fachlichen Standards zum Zeitpunkt des Verhaltens, die Erkennbarkeit des Fehlers zu diesem Zeitpunkt, die Komplexität der Untersuchung, die Bedeutung der fehlerhaften Angabe für die relevanten wissenschaftlichen Aussagen sowie das Verhalten der betroffenen Person nach Bekanntwerden des Fehlers.

***Beispiel:** Das vereinzelte Fehlen einzelner Auslassungskennzeichnungen in Referenzen begründet für sich genommen regelmäßig noch kein wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn keine weiteren Umstände auf ein systematisches oder besonders schwer sorgfaltswidriges Vorgehen hinweisen.*

***Gegenbeispiel:** Eine Person erkennt, dass zentrale Messwerte auf einem Auswertungsfehler beruhen, übernimmt sie aber gleichwohl unverändert in eine Publikation oder einen Förderantrag, weil sie die gewünschte Hypothese stützen. In diesem Fall geht es nicht mehr um einen ehrlichen Fehler, sondern um eine mögliche vorsätzliche unrichtige Darstellung wissenschaftserheblicher Umstände.*

Ehrliche Fehler bleiben gleichwohl **korrekturbedürftig**. Die fehlende Qualifikation als Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder als wissenschaftliches Fehlverhalten bedeutet nicht, dass fehlerhafte Ergebnisse, unrichtige Angaben oder methodisch unzutreffende Schlussfolgerungen wissenschaftlich folgenlos bleiben dürften. Wissenschaftliche Integrität verlangt auch dort Transparenz und gegebenenfalls Richtigstellung, wo der Fehler nicht in individuell vorwerfbarer Weise entstanden ist. Dies entspricht einer **positiven Fehlerkultur der Wissenschaft**. Fehler sollen offengelegt und berichtigt werden, damit weiteres wissenschaftliches Arbeiten nicht auf unzutreffenden Grundlagen aufbaut.

b) Verstöße gegen gute wissenschaftliche Praxis unterhalb der Fehlverhaltensschwelle

Wissenschaftliches Fehlverhalten ist ferner von **Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** abzugrenzen, die die Schwelle des § 2 nicht erreichen. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie im DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ niedergelegt sind, beschreiben den umfassenden Ordnungsrahmen redlichen wissenschaftlichen Arbeitens. Die VerfOWF greift hieraus einen engeren Kreis qualifizierter Pflichtverletzungen auf. **Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist deshalb zugleich wissenschaftliches Fehlverhalten.**¹⁰ Für eine Zuordnung zum wissenschaftlichen Fehlverhalten ist maßgeblich, ob der Verstoß nach Gegenstand, Gewicht und Vorwerfbarkeit eine wissenschaftliche Kernpflicht betrifft und in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang steht. Einfache Sorgfaltsdefizite, unklare oder unvollständige Dokumentationen, nachlässige Qualitätssicherung, unzureichende Autorschaftsabsprachen oder sonstige Unzulänglichkeiten im Forschungsprozess können schlechte wissenschaftlicher Praxis sein. Die Schwelle des § 2 ist erst überschritten, wenn der Verstoß einen konkreten Tatbestand erfüllt sowie das Fehlverhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig verwirklicht wurde.

¹⁰ Vgl. DFG, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2019, Leitlinie 19, Erläuterungen: „Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die in einem Regelwerk niedergelegt sind.“; vgl. ferner bereits DFG, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Denkschrift, 1998.

Auch **rechtsvergleichend** zeigt sich diese Abgrenzungsproblematik. Der Begriff des *research misconduct* wird nicht einheitlich verwendet. Teilweise wird er eng auf *fabrication*, *falsification* and *plagiarism* bezogen, teilweise weiter auf sonstige *research misbehaviors* oder *questionable research practices* erstreckt.¹¹ Für die VerfOWF folgt daraus keine Übernahme fremder Begriffsmodelle. Die rechtsvergleichende Diskussion bestätigt aber, dass zwischen wissenschaftlichem Fehlverhalten als qualifizierter Pflichtverletzung und sonstigen problematischen Forschungshandlungen unterschieden werden muss.

Die Zuordnung eines bestimmten Verhaltens zu den Kategorien wissenschaftlich unredlichen Verhaltens kann sich **im Laufe der Zeit wandeln**. Wissenschaftliche Mindeststandards können sich durch fachliche Praxis, Vorgaben von Fachzeitschriften und -verlagen, Kodizes und institutionelle Regelwerke allmählich verfestigen. Für die Bewertung eines Vorwurfs ist auf den anerkannten und auch individuell erkennbaren Standard abzustellen, der zu der Zeit gegolten hat, als die inkriminierte Handlung stattgefunden hat. Eine nach heutigen Maßstäben unzureichende Praxis begründet also nicht ohne Weiteres wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn der einschlägige Mindeststandard im damaligen fachlichen Kontext noch nicht hinreichend bestimmt oder individuell (ohne Einsatz heutiger Hilfsmittel) nicht hinreichend erkennbar war.

Dies zeigt exemplarisch der Umgang mit **Gel- oder Western-Blot-Splicing**. Für die frühen 2000er Jahre ist belegt, dass viele Journals ihre Vorgaben zur digitalen Bildbearbeitung erst schrittweise präzisierten. Zugleich setzte sich zunehmend die Anforderung durch, dass das Zusammenführen nicht benachbarter Spuren oder verschiedener Gelteile nur zulässig ist, wenn dies in der Abbildung selbst, etwa durch Trennlinien, und in der Legende offengelegt wird.¹² Für die Einordnung entsprechender Bildbearbeitungen nach Integritätskriterien ist entscheidend, ob die konkrete Gestaltung nach dem damaligen fachlichen Standard als zulässige, transparente Aufbereitung erscheinen konnte oder ob sie verdeckt einen unzutreffenden Eindruck der Datengrundlage erzeugte.

***Beispiel:** Eine Publikation enthält eine methodisch unzureichend erläuterte Datenaufbereitung, die nach heutigen Standards transparenter offengelegt werden müsste. War der einschlägige Standard im Zeitpunkt der Veröffentlichung fachlich noch nicht hinreichend verfestigt, kann der Vorgang unterhalb der Fehlverhaltensschwelle verbleiben.*

c) Administrative oder organisatorische Pflichtverletzungen

Wissenschaftliches Fehlverhalten ist schließlich von Pflichtverletzungen abzugrenzen, die organisatorischer oder auch administrativer Natur sind. Verletzungen von Fristen, Mitteilungspflichten, Dokumentationsvorgaben oder sonstigen verfahrensbezogenen Obliegenheiten können förderrechtlich oder dienst- und arbeitsrechtlich erheblich sein. Sie erfüllen aber nur

¹¹ Vgl. *Dal-Ré/Marušić*, Account. Res. 32 (2025), 639, 639 ff; *Steneck*, Sci Eng Ethics 12 (2006), 53, 53 ff., 55 ff. Zur engen Definition von *research misconduct* als *fabrication*, *falsification* oder *plagiarism* auch US-amerikanisches *Office of Research Integrity*, Definition of Research Misconduct, <https://ori.hhs.gov/definition-research-misconduct>.

¹² Vgl. *Rossner/Yamada*, J Cell Biol 166 (2004), 11, 11 ff. Rossner/Yamada weisen bereits 2004 darauf hin, dass digitale Manipulationen einfach geworden sind und unzulässige Veränderungen von Originaldaten wissenschaftliches Fehlverhalten begründen können; zugleich beschreiben sie transparente Kennzeichnung von zusammengesetzten Gelspuren als maßgebliches Abgrenzungskriterium.

dann den Fehlverhaltensbegriff des § 2, wenn sie zugleich eine wissenschaftliche Kernpflicht in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang verletzen.¹³

Die Abgrenzung erfolgt mit Blick auf die **Schutzrichtung der VerfOWF**. Die Verfahrensordnung dient der Integrität wissenschaftlichen Arbeitens und des wissenschaftsgeleiteten Förderverfahrens. Maßgeblich ist daher, ob die Pflichtverletzung den Erkenntnisprozess, die Zurechnung wissenschaftlicher Leistung, die Verlässlichkeit wissenschaftsbezogener Angaben, die Integrität von Daten oder die Fairness des Begutachtungs-, Bewertungs- oder Entscheidungsverfahrens berührt. Fehlt ein solcher wissenschaftserheblicher Bezug, bleibt der Vorgang außerhalb des Fehlverhaltensbegriffs der VerfOWF.

Administrative oder organisatorische Pflichtverletzungen können allerdings **wissenschaftliches Fehlverhalten begründen**, wenn sie wissenschaftserhebliche Angaben verfälschen, wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit vereiteln oder die ordnungsgemäße Bewertung eines Förderantrags beeinflussen. Dies gilt etwa, wenn Berichte bewusst unrichtige Angaben zum wissenschaftlichen Fortschritt enthalten, wenn Datenverluste auf gröblich sorgfaltswidriger Missachtung elementarer Dokumentations- oder Sicherungspflichten beruhen.

Die Abgrenzung ist auch für **Berichtspflichten** bedeutsam. Die verspätete Vorlage eines Berichts, die unvollständige Verwendung administrativer Formulare oder die Verletzung rein formaler Mitteilungspflichten begründen für sich genommen noch kein wissenschaftliches Fehlverhalten. Anders kann es liegen, wenn ein Bericht wissenschaftsbezogene Angaben enthält, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig sind und für die Bewertung des geförderten Vorhabens Bedeutung haben. Dann kommt ein Tatbestand der §§ 3 ff. in Betracht, insbesondere eine unrichtige wissenschaftsbezogene Angabe im Förderzusammenhang.

Beispiel: Eine Bewilligungsempfängerin reicht einen Zwischenbericht verspätet ein, ohne dass der Bericht inhaltlich unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben enthält oder die wissenschaftliche Bewertung des Vorhabens verfälscht wird. Der Vorgang kann förderadministrativ relevant sein, begründet aber für sich genommen kein wissenschaftliches Fehlverhalten.

Beispiel: Eine Projektleitung dokumentiert Zuständigkeiten innerhalb eines Projekts unvollständig. Solange dadurch keine wissenschaftliche Verantwortlichkeit verschleiert, keine Autorschaft manipuliert und keine Nachvollziehbarkeit wissenschaftserheblicher Daten beeinträchtigt wird, liegt darin noch kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 2.

Gegenbeispiel: In einem Abschlussbericht werden bewusst nicht durchgeführte Experimente als erfolgreich abgeschlossen dargestellt, um den wissenschaftlichen Fortschritt des Vorhabens zu belegen. Die Unrichtigkeit betrifft dann eine wissenschaftserhebliche Angabe im Förderzusammenhang.

Gegenbeispiel: Primärdaten werden entgegen elementaren Sicherungspflichten ohne nachvollziehbare Dokumentation gelöscht oder unzugänglich gemacht, sodass zentrale Forschungsergebnisse nicht mehr überprüfbar sind. Bei entsprechender Vorwerfbarkeit kann dies die Schwelle zum wissenschaftlichen Fehlverhalten überschreiten.

¹³ Zur Begrenzung wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf wissenschaftsspezifische Integritätsverstöße Schmidt-Aßmann, NVwZ (1998), 1225; Schulze-Fielitz, Reaktionsmöglichkeiten des Rechts auf wissenschaftliches Fehlverhalten, 1.

d) Machtmissbrauch und Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen

Machtmissbrauch und die Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen sind für die Beurteilung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor allem als Abgrenzungs- und Überschneidungskategorien bedeutsam. Die Begriffe bündeln unterschiedliche Erscheinungsformen illegitimer Machtausübung in wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie bezeichnen jedoch keine eigenständige Tatbestandsgruppe wissenschaftlichen Fehlverhaltens neben den §§ 3 bis 11.

(1) Begriffliche Einordnung

Macht in wissenschaftlichen Einrichtungen beruht auf unterschiedlichen Einflussmitteln: auf formalen Zuständigkeiten, fachlicher Autorität, institutioneller Stellung, Leitungs-, Betreuungs-, Bewertungs- und Ressourcenverantwortung sowie auf faktischen Reputations- oder Netzwerkpositionen. **Abhängigkeiten** entstehen dort, wo wissenschaftliche Qualifikation, Publikationschancen, Zugang zu Daten, Geräten oder Räumen, Drittmittel, Vertragsverlängerungen, Empfehlungsschreiben oder Reputationszuschreibungen von Entscheidungen einzelner Personen oder enger Netzwerke abhängen. Derartige Macht- und Abhängigkeitsstrukturen sind zunächst Teil des arbeitsteiligen und hierarchisch geordneten Wissenschaftssystems; ihre Existenz ist nicht per se unlauter.

Missbräuchlich wird eine Machtstellung, wenn sie zweckwidrig eingesetzt wird, um eigene Interessen oder Interessen Dritter sachwidrig durchzusetzen oder Personen zu einem Verhalten zu veranlassen, das sie bei freier Entscheidung nicht gewählt hätten. Die **Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen** bezeichnet die strukturelle Zuspitzung solcher Konstellationen. Die Person kann sich der Machtausübung wegen ihrer Beschäftigungs- oder Betreuungsabhängigkeit nur eingeschränkt entziehen.

(2) Erscheinungsformen

Für die Einordnung der unterschiedlichen Erscheinungsformen von Machtmissbrauch ist es zweckmäßig, nach dem Gegenstand der missbräuchlichen Machtausübung zu unterscheiden. Es lassen sich interpersonaler Machtmissbrauch, qualifikations- und betreuungsbezogener Machtmissbrauch sowie forschungsintegritätsbezogener Machtmissbrauch unterscheiden.

Interpersonaler Machtmissbrauch betrifft im Schwerpunkt Verhaltensweisen, bei denen eine Person ihre formale, fachliche oder faktische Überlegenheit im persönlichen Umgang zweckwidrig einsetzt. Typische Erscheinungsformen sind herabsetzende Kommunikation, Einschüchterung, Drohkulissen, systematische Ausgrenzung, Bloßstellung, diskriminierende Praktiken, sexualisierte Grenzverletzungen oder sachwidriger sozialer Druck. Solche Verhaltensweisen können wissenschaftliche Arbeitszusammenhänge erheblich belasten, ohne bereits unmittelbar an Forschungs- oder Publikationsprozesse anzuknüpfen.

***Beispiel:** Eine vorgesetzte Person setzt ein Teammitglied durch herabsetzende Kommunikation, Drohkulissen oder systematische Ausgrenzung unter Druck, ohne dass dies auf eine konkrete Forschungsleistung, Publikation, Autorschaft, Begutachtung oder wissenschaftsbezogene Bewertung bezogen ist. Das Verhalten kann schwerwiegend und schutz- oder sanktionsrelevant sein, begründet aber für sich genommen kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der VerfOWF.*

Qualifikations- und betreuungsbezogener Machtmissbrauch betrifft Konstellationen, in denen eine Machtstellung dazu eingesetzt wird, wissenschaftliche Qualifikationsprozesse sachwidrig zu steuern, zu verzögern oder von qualifikationsfremden Erwartungen abhängig zu machen. Bezugspunkt ist die besondere Abhängigkeit, die aus fachlicher Anleitung, Betreuung und Bewertung wissenschaftlicher Entwicklung entsteht. Der Schwerpunkt liegt auf der sachwidrigen Steuerung des Qualifikations- oder Betreuungsverhältnisses selbst.

Beispiel: Eine betreuende Person verzögert ohne sachlichen Grund wiederholt Rückmeldungen, Gutachten oder notwendige Verfahrensschritte und hält dadurch ein Qualifikationsvorhaben in Abhängigkeit. Dies betrifft den wissenschaftsnahen Qualifikationsbereich. Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der VerfOwF kommt erst in Betracht, wenn die Verzögerung zugleich eine wissenschaftliche Kernpflichtverletzung trägt, ermöglicht oder verstärkt, etwa die gezielte Blockade fremder Forschungstätigkeit.

Forschungsintegritätsbezogener Machtmissbrauch liegt vor, wenn eine Machtstellung unmittelbar zur Beeinflussung redlicher Forschung, der Zuschreibung wissenschaftlicher Leistung oder wissenschaftsbezogener Bewertungs- und Entscheidungsverfahren eingesetzt wird. Bezugspunkt ist die Wirkung der Machtausübung auf wissenschaftliche Kernpflichten. Erfasst sind insbesondere Konstellationen, in denen Leitungs- oder Betreuungsmacht genutzt wird, um Forschungs- oder Publikationsprozesse sachwidrig zu steuern.

Beispiel: Eine leitende Person macht die weitere Betreuung, Vertragsverlängerung oder Ressourcenzuteilung davon abhängig, dass sie ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag als Mitautorin einer Publikation aufgenommen wird. In dieser Konstellation kann die Machtausübung unmittelbar als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der VerfOwF an die unbegründete Annahme oder Anmaßung einer Mitautorschaft anschließen.

(3) Wissenschaftsspezifischer Machtmissbrauch als tatbestandlich relevante Konstellation

Forschungsintegritätsbezogener Machtmissbrauch kann wissenschaftliches Fehlverhalten begründen, wenn die Machtausübung zugleich eine wissenschaftsspezifische Integritätspflicht verletzt. Maßgeblich bleibt die Subsumtion unter einen der in den §§ 3 bis 11 konkret ausformulierten Tatbestände.

Tatbestandliche Relevanz im Sinne der Verfahrensordnung haben zunächst Konstellationen, in denen Macht zur **unzulässigen Zuschreibung wissenschaftlicher Leistung** eingesetzt wird. Wird eine hierarchische Stellung genutzt, um sich selbst sich unrechtmäßig die Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation zu verschaffen oder wird eine solche unbegründet angenommen, kann § 4 Abs. 4 verwirklicht sein.

Ein weiterer Anknüpfungspunkt besteht bei **Eingriffen in fremde Forschungstätigkeit**. Machtmissbrauch kann § 5 berühren, wenn die Machtausübung darauf gerichtet ist, Forschung in wissenschaftsspezifischer Weise unmöglich zu machen, zu erschweren oder zu verfälschen. Das gilt etwa bei der gezielten Vorenthaltung oder Beseitigung von wissenschaftlichen Bezugsobjekten oder forschungsnotwendigen Grundlagen.¹⁴

¹⁴ Vgl. zu Einzelheiten der tatbestandlichen Anforderungen einer wissenschaftsspezifischen Beeinträchtigung fremder Forschungstätigkeit die Kommentierung zu § 5.

In **Verantwortungs- und Aufsichtsverhältnissen** kann wissenschaftsspezifischer Machtmissbrauch über §§ 6 bis 8 relevant werden. § 6 betrifft Konstellationen wissenschaftlicher Mitverantwortung, etwa wenn eine Person aufgrund ihrer Stellung Fehlverhalten veranlasst, ermöglicht oder sich daran beteiligt. § 7 kann einschlägig sein, wenn Leitungs- oder Betreuungspersonen ihre Aufsichtspflichten in einem wissenschaftlichen Verantwortungsbereich vernachlässigen und dadurch wissenschaftliches Fehlverhalten begünstigen oder nicht verhindern. § 8 erfasst die Beteiligung an wissenschaftlichem Fehlverhalten. Auch insoweit kann eine hierarchische Stellung für die tatsächliche Durchsetzung oder Absicherung des Fehlverhaltens bedeutsam sein.

Damit wird Machtmissbrauch zu keiner zusätzlichen Tatbestandsgruppe neben den §§ 3 bis 11. Er bezeichnet vielmehr eine Erscheinungsform, in der geregelte Fehlverhaltenstatbestände verwirklicht werden können.

(4) Verhältnis zu anderen Regimen und Handlungsmöglichkeiten

Machtmissbrauch und die Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen können auch dann rechtlich oder institutionell erheblich sein, wenn die Schwelle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne des § 2 nicht erreicht ist. Die VerfOWF reklamiert keine abschließende Regelung aller Macht-, Konflikt-, Schutz- und Integritätsprobleme in wissenschaftlichen Einrichtungen. Ihr Gegenstand ist vielmehr die Aufklärung und Bewertung wissenschaftsspezifischer Integritätspflichtverletzungen.

Insbesondere Konstellationen wissenschaftsaffinen oder wissenschaftswirksamen Machtmissbrauchs können daher anderen Regelungsregimen zuzuordnen sein. In Betracht kommen insbesondere arbeits- und beamtenrechtliche Pflichten, hochschulrechtliche Betreuungs- und Organisationsverantwortung, Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsrecht (etwa gemäß AGG), Schutzpflichten bei sexualisierter Belästigung oder Gewalt, Compliance- und Konfliktregelungen sowie gegebenenfalls straf- oder zivilrechtliche Verantwortlichkeit.

4. Systematik der Tatbestände

§ 2 ordnet die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Personengruppen, Schutzrichtungen und Verantwortungsformen. Die Vorschrift bildet damit die Schnittstelle zwischen dem allgemeinen Fehlverhaltensbegriff und den besonderen Tatbeständen der §§ 3 bis 11. Sie legt fest, welche Tatbestände für welche Personengruppen gelten, welche Integritätsinteressen jeweils geschützt werden und in welcher Form Verantwortlichkeit begründet werden kann.

a) Personengruppen

Absatz 1 betrifft Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3. Im Vordergrund stehen hier Verstöße im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Tätigkeit selbst, namentlich Falschangaben, unzulässiges Zu-eigen-Machen wissenschaftlicher Leistungen, Beeinträchtigungen fremder Forschungstätigkeit sowie abgeleitete Verantwortungsformen wie Mitautorschaft, Aufsichtspflichtverletzung und Teilnahme. Geschützt werden damit vor allem die Integrität wissenschaftlicher Erkenntnisprozesse, die zutreffende Zuschreibung wissenschaftlicher Leistungen und die Verlässlichkeit wissenschaftsbezogener Angaben

Absatz 2 betrifft demgegenüber Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5, also namentlich Gutachter*innen und Gremienmitglieder. Die dort geregelten Tatbestände schützen die Integrität des DFG-internen Begutachtungs- und Entscheidungswesens. Im Zentrum stehen Vertraulichkeit, Unparteilichkeit und die Verhinderung sachwidriger Begünstigung. Die Vorschrift trägt damit der besonderen Rolle der DFG als Forschungsförderorganisation Rechnung.

b) Schutzrichtungen

Innerhalb des Absatzes 1 lassen sich die Tatbestände weiter nach ihrer **Schutzrichtung** differenzieren.

§§ 3 und 4 betreffen die Integrität wissenschaftlicher Aussagen und die korrekte Reputationszuschreibung. § 5 schützt die ungestörte Forschungstätigkeit anderer. §§ 6 bis 8 erfassen zugerechnete oder vermittelte Verantwortlichkeit im Rahmen wissenschaftlicher Zusammenarbeit, Aufsicht und Beteiligung.

c) Tatbestandsgruppen

Systematisch lassen sich die Tatbestände der VerfOWF in drei Gruppen einteilen.

Die erste Gruppe bilden die **Primärtatbestände der §§ 3 bis 5**. Sie erfassen eigenständige Verletzungen wissenschaftlicher Kernpflichten.

Die zweite Gruppe bilden die **Zurechnungs- und Beteiligungstatbestände der §§ 6 bis 8**. Sie erweitern den Blick von eigenhändigem Fehlverhalten auf wissenschaftliche Mitverantwortung.

Die dritte Gruppe bilden die **rollenspezifischen Integritätstatbestände der §§ 9 bis 11**. Sie betreffen Gutachter*innen und Gremienmitglieder und sichern die Integrität des DFG-bezogenen Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahrens.

d) Wissenschaftliche Bezugsobjekte der Fehlverhaltenstatbestände

Die Fehlverhaltenstatbestände der §§ 3 bis 7 knüpfen an unterschiedliche **wissenschaftliche Bezugsobjekte** an. § 3 spricht von Daten, Forschungsergebnissen, Darstellungen, Abbildungen und wissenschaftsbezogenen Angaben. § 4 erfasst unter anderem wissenschaftliche Inhalte, Forschungsansätze, Forschungsergebnisse, wissenschaftliche Ideen, Daten, Hypothesen und Theorien. § 5 bezieht sich auf Forschungsdaten, Forschungsdokumente, die Dokumentation von Forschungsdaten sowie auf Sachen, die für Zwecke der Forschung benötigt werden. Diese Begriffe bilden kein vollständig geschlossenes und überschneidungsfreies Begriffssystem. Sie beschreiben unterschiedliche Funktionen wissenschaftlicher Bezugsobjekte im Forschungs- und Publikationszusammenhang.

Auszugehen ist von einem **gemeinsamen sachlichen Referenzraum** wissenschaftlichen Arbeitens. Er umfasst diejenigen Bezugsobjekte, mittels derer wissenschaftliche Erkenntnis gewonnen, begründet, dargestellt, überprüft oder fortgeführt wird.¹⁵

¹⁵ Dieses funktionsbezogene Verständnis entspricht der Struktur des DFG-Kodex. Leitlinie 7 des Kodex bezieht die phasenübergreifende Qualitätssicherung unter anderem auf die Erhebung, Prozessierung

Datenbezogene Begriffe bezeichnen informationstragende Inhalte, die im Rahmen wissenschaftlicher Tätigkeit erhoben, erzeugt, beobachtet, berechnet, gemessen oder ausgewertet werden und für Gewinnung, Begründung, Absicherung, Darstellung oder Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse Bedeutung haben. Dazu gehören Rohdaten, Primärdaten, Originaldaten, aufbereitete Daten und Forschungsdaten. Der Datenbegriff ist nicht auf digitale Daten beschränkt. Auch audiovisuelle Informationen, Texte, Beobachtungsdaten, Fragebögen oder objektbezogene Informationsgrundlagen können datenbezogen erheblich sein.¹⁶

Forschungsergebnisse bezeichnen die Ergebnisstufe wissenschaftlicher Arbeit. Gemeint sind die aus Daten, Quellen, Beobachtungen, Berechnungen, Analysen oder sonstigen methodischen Arbeitsschritten gewonnenen Resultate, die im jeweiligen Zusammenhang als wissenschaftlicher Befund ausgewiesen werden. Dazu gehören auch Teil- und Zwischenergebnisse, soweit sie für Bewertung, Nachprüfung oder Anschlussfähigkeit eines Forschungsvorhabens Bedeutung haben.¹⁷

Materialbezogene Begriffe erfassen körperliche oder gegenständliche Erkenntnisträger, mittels derer wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden. Dazu können je nach Fach Proben, Präparate, Zellkulturen, Organismen, Sammlungsobjekte, Artefakte, Gewebe, Gesteins-, Wasser- oder Bodenproben sowie sonstige körperliche Erkenntnisträger gehören. Materialien sind nicht stets Daten. Sie können aber Daten hervorbringen, Daten verkörpern oder selbst informationsbezogene Erkenntnisträger sein. Die DFG trägt dieser Eigenständigkeit Rechnung, indem sie beim Umgang mit Forschungsdaten ausdrücklich auch auf Objekte verweist, die Forschungsdaten zugrunde liegen oder deren Nachnutzbarkeit mit den Daten in engem Zusammenhang steht.¹⁸

und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern; ferner verlangt sie die Kenntlichmachung der Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software sowie die Beschreibung von Art und Umfang entstehender Forschungsdaten. Leitlinie 12 stellt auf alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen ab, insbesondere auf Forschungsdaten, Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte, die Entstehung der Hypothese, Zitationen und bei Forschungssoftware den Quellcode. Leitlinie 13 nennt bei der öffentlichen Zugänglichmachung von Forschungsergebnissen die zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden, die eingesetzte Software und Arbeitsabläufe. Leitlinie 17 betrifft schließlich öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware. Vgl. DFG, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2019, Leitlinien 7, 12, 13 und 17.

¹⁶ Vgl. DFG, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Denkschrift, 2013, Empfehlung 7, S. 21 f; DFG, Umgang mit Forschungsdaten. Checkliste für Antragstellende zur Planung und zur Beschreibung des Umgangs mit Forschungsdaten in Forschungsvorhaben, 2021, S. 1: Zu Forschungsdaten zählen dort u. a. Messdaten, Laborwerte, audiovisuelle Informationen, Texte, Surveydaten, Beobachtungsdaten, methodische Testverfahren und Fragebögen; Korpora, Software und Simulationen können ebenfalls zentrale Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung darstellen und werden dort ebenfalls unter den Begriff Forschungsdaten gefasst.

¹⁷ Vgl. DFG, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Denkschrift, 2013, Empfehlung 7, S. 21 f; dort wird ein wissenschaftliches Ergebnis als „komplexes Produkt vieler einzelner Arbeitsschritte“ beschrieben. Vgl. ferner Empfehlung 11, S. 29 f., wonach Veröffentlichungen, wenn sie als Bericht über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind, die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar beschreiben sollen.

¹⁸ Vgl. DFG, Umgang mit Forschungsdaten. Checkliste für Antragstellende zur Planung und zur Beschreibung des Umgangs mit Forschungsdaten in Forschungsvorhaben, 2021, S. 1; DFG, Umgang mit Forschungsdaten, abrufbar über die DFG-Themenseite „Forschungsdaten“. Dort werden als Beispiele

Softwarebezogene Begriffe betreffen eingesetzte oder entwickelte Software, Forschungssoftware, Quellcode, Skripte, Modelle, Workflows und sonstige digitale Verfahrensbestandteile, soweit sie für Erhebung, Verarbeitung, Analyse, Darstellung, Reproduzierbarkeit oder Nachnutzung wissenschaftlicher Ergebnisse erheblich sind. Forschungssoftware kann je nach Kontext methodischer Bestandteil, überprüfungsrelevante Grundlage, eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag oder Gegenstand einer Daten- oder Softwarepublikation sein.¹⁹

Konzeptionelle Begriffe wie Forschungsansätze, wissenschaftliche Ideen, Hypothesen und Theorien beschreiben gedankliche, methodische oder erklärende Strukturen wissenschaftlicher Arbeit. Ihre besondere Bedeutung liegt bei § 4 VerFOwF. Sie können Gegenstand unbefugter Verwendung, Weitergabe oder Veröffentlichung sein, auch wenn sie noch nicht in einer Publikation oder in gesicherten Daten verkörpert sind.

Darstellungsbezogene Begriffe wie Darstellung, Abbildung, Bild, Tabelle, Grafik, Legende oder Visualisierung bezeichnen Formen wissenschaftlicher Präsentation. In ihnen kann eine eigene wissenschaftliche Aussage liegen, etwa durch Auswahl, Zuschnitt, Beschriftung, Vergleichsmaßstab, Legende oder Zuordnung zu einer bestimmten Aussage. Deshalb können sie im Rahmen von § 3 VerFOwF selbst Träger einer Falschangabe sein.

Dokumentationsbezogene Begriffe betreffen Forschungsdokumente und die Dokumentation von Forschungsdaten. Forschungsdokumente verkörpern Forschungsdaten, Forschungsvorgänge, Forschungsergebnisse oder sonstige forschungsrelevante Informationen. Die Dokumentation von Forschungsdaten betrifft demgegenüber Aufzeichnungen über Entstehung, Herkunft, Erhebung, Bearbeitung, Speicherung, Veränderung, Auswertung oder Zuordnung von Forschungsdaten. Die Unterscheidung ist vor allem für § 5 Nr. 2 und Nr. 3 VerFOwF erheblich, weil Dateninhalt und Dokumentationszusammenhang unterschiedliche Schutzrichtungen aufweisen können.

Die **Abgrenzung** dieser Kategorien erfolgt funktionsbezogen. Dasselbe Bezugsobjekt kann je nach Kontext mehreren Kategorien zuzuordnen sein. Entscheidend ist seine Funktion im konkreten Tatbestand. Auch die informationsinfrastrukturelle Perspektive auf digitale Forschungspraxis spricht für eine solche funktionsbezogene Betrachtung: Publikationen, Daten, Software und weitere Ressourcen erscheinen dort als digitale Objekte, die im Forschungsprozess erzeugt, bereitgestellt, bearbeitet, analysiert, nachgenutzt und erneut verfügbar gemacht werden.²⁰

***Beispiel:** Ein Laborbuch kann Forschungsdokument sein, soweit es Messwerte oder Versuchsergebnisse enthält; es kann zugleich Dokumentation von Forschungsdaten sein,*

objektbasierter Forschung Gewebe-, Material-, Gesteins-, Wasser- und Bodenproben, Prüfkörper, Installationen, Artefakte und Kunstgegenstände genannt.

¹⁹ Vgl. DFG, Leitende Prinzipien der DFG bei der Entwicklung von Forschungssoftware, 2024; DFG, Forschungssoftwareinfrastrukturen. Merkblatt und ergänzender Leitfaden, DFG-Vordruck 12.22, 2024, S. 2. Dort wird Forschungssoftware als Bestandteil digitaler Forschungspraxis beschrieben; hervorgehoben wird insbesondere, dass Forschungssoftware Forschung und Datennutzung ermöglicht, die Reproduzierbarkeit wissenschaftlicher Ergebnisse unterstützt und zusammen mit Forschungsdaten und Textpublikationen eine Grundlage qualitätsorientierter, nachvollziehbarer und anschlussfähiger Forschung bildet.

²⁰ Vgl. DFG, Digitale Forschungspraxis und kooperative Informationsinfrastrukturen. Ein Diskussionspapier der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu Förderung und Finanzierung wissenschaftlicher Informationsinfrastrukturen, erarbeitet vom Ausschuss für Wissenschaftliche Bibliotheken und Informationssysteme (AWBI), Januar 2025, S. 7 und S. 11 Fn. 11; dort werden Forschungsdaten, Forschungssoftware und Forschungspublikationen ebenso wie digitale Sammlungen, Bestände oder Archive unter den Begriff digitaler Objekte gefasst.

soweit es Entstehung, Probenzuordnung, Bearbeitungsschritte oder Auswertungsentscheidungen nachvollziehbar macht. Eine Bilddatei kann Forschungsdatum, Ergebnisdarstellung, Abbildung oder Bestandteil eines Forschungsdokuments sein. Eine Software kann bloßes Hilfsmittel, methodischer Bestandteil, Forschungssoftware oder eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag sein.

II. Tatbestandsstruktur

§ 2 enthält die **allgemeinen Strukturmerkmale wissenschaftlichen Fehlverhaltens**. Die Vorschrift verweist zwar für die einzelnen Erscheinungsformen auf die §§ 3 bis 11, normiert aber zugleich allgemeine Anforderungen, die für alle Tatbestände Bedeutung haben. Wissenschaftliches Fehlverhalten verlangt danach einen **objektiv wissenschaftserheblichen Pflichtverstoß** und eine **subjektive Zurechnung in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**, soweit die besonderen Tatbestände keine abweichenden Anforderungen enthalten.

1. Objektiver Tatbestand

a) Wissenschaftserheblicher Zusammenhang

Voraussetzung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist ein **wissenschaftserheblicher Zusammenhang** der Handlung. Wissenschaftserheblich ist eine Handlung insbesondere, wenn sie unmittelbar auf Daten, Methoden, Quellen, Ergebnisse, Autorschaft, wissenschaftliche Vorarbeiten, Antragsangaben, Begutachtung oder die Bewertung wissenschaftlicher Leistung bezogen ist.

Das Erfordernis des wissenschaftserheblichen Zusammenhangs grenzt wissenschaftliches Fehlverhalten von bloß privaten, allgemein-öffentlichen, dienstlichen, arbeitsorganisatorischen oder administrativen Pflichtverletzungen ab. Erforderlich ist stets ein Bezug zu wissenschaftlichen Aussagen, wissenschaftlichen Arbeitsprozessen oder der wissenschaftsbezogenen Bewertung. Der wissenschaftserhebliche Zusammenhang kann sich dabei aus dem **Gegenstand des Verhaltens** oder aus seiner **Funktion im Förderverfahren** ergeben.

Beispiel: In einem Förderantrag werden vorläufige Versuchsergebnisse als bereits gesicherte Daten dargestellt. Die Angabe betrifft die wissenschaftliche Grundlage und Plausibilität des beantragten Vorhabens und steht daher in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang.

Gegenbeispiel: Ein Bewilligungsempfänger versäumt eine rein administrative Frist, ohne dass dadurch wissenschaftsbezogene Angaben, Forschungsergebnisse oder das Begutachtungsverfahren betroffen sind. Der Vorgang kann förderadministrativ erheblich sein, begründet aber für sich genommen keinen wissenschaftserheblichen Zusammenhang im Sinne des § 2.

Gegenbeispiel: Ein Professor der Geschichte verfasst in seiner Freizeit Romane, die in historischer Umgebung spielen, jedoch im Kern fiktiv sind und allein der Unterhaltung der Leserschaft dienen. Plagiiert der Professor in einem seiner Romane, ist das Plagiat trotz des Umstandes nicht wissenschaftserheblich, dass der Autor im beruflichen Kontext Wissenschaftler ist. Sein Plagiat in einem Fachaufsatz für Historiker*innen wäre hingegen wissenschaftserheblich.

b) Pflichtwidrigkeit des Verhaltens

Der wissenschaftserhebliche Zusammenhang genügt für sich genommen nicht, um wissenschaftliches Fehlverhalten auf objektiver Ebene zu begründen. Das in Rede stehende Verhalten muss auch in pflichtwidriger Art und Weise erfolgt sein. **Pflichtwidrig** ist ein Verhalten, wenn es anerkannte Mindestanforderungen redlichen wissenschaftlichen Arbeitens verletzt. Maßgeblich sind insbesondere die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, fachliche Mindeststandards, einschlägige Kodizes, anerkannte Publikations- und Dokumentationsanforderungen sowie die in den §§ 3 bis 11 VerOWF konkretisierten Tatbestände. Entscheidend ist, ob die verletzte Anforderung im konkreten Zusammenhang eine wissenschaftliche Kernpflicht darstellt und hinreichend bestimmt ist, um eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu tragen.

Für die Bestimmung der Pflichtwidrigkeit ist der **maßgebliche Zeitpunkt** zu beachten. Wissenschaftliche Standards entwickeln sich fort. Eine Bewertung darf daher nicht ohne Weiteres heutige Anforderungen auf frühere Sachverhalte übertragen. Erforderlich ist vielmehr, dass die verletzte Pflicht im Zeitpunkt des Verhaltens hinreichend erkennbar und fachlich oder normativ verfestigt war. Dies gilt insbesondere für technische Standards der Datenaufbereitung, Dokumentation, Bildbearbeitung oder Publikationspraxis.

*Beispiel: Eine Forscherin wählt eine fachlich vertretbare, im Antrag offengelegte Auswertungsmethode, die später von anderen Wissenschaftler*innen kritisiert wird. Der Vorgang ist wissenschaftserheblich, aber nicht schon deshalb pflichtwidrig, weil nicht alle Forscher*innen derselben Disziplin die Methode anerkennen.*

Gegenbeispiel: Eine Person verändert Messwerte, um ein von ihr persönlich erhofftes Ergebnis zu erzeugen, und verwendet diese Daten in einer Publikation oder einem Förderantrag. Die wissenschaftliche Erheblichkeit verbindet sich hier mit der Verletzung einer wissenschaftlichen Kernpflicht – der Redlichkeit wissenschaftlichen Arbeitens; der objektive Tatbestand kann erfüllt sein.

c) Tun und Unterlassen

Nach dem Wortlaut des § 2 und der in Bezug genommenen Einzeltatbestände steht die **Verwirklichung durch aktives Tun im Vordergrund**. Die Tatbestände der §§ 3 bis 11 sind überwiegend tätigkeitsbezogen formuliert. Sie erfassen insbesondere unrichtige Angaben, das Erfinden oder Verfälschen von Daten, das unzulässige Zu-eigen-Machen wissenschaftlicher Leistungen, die Beeinträchtigung fremder Forschungstätigkeit, die Verletzung der Vertraulichkeit oder eine unzulässige Begünstigung.

Eine Tatbestandsverwirklichung durch **Unterlassen** ist damit nicht ausgeschlossen. Einzelne Tatbestände sind bereits nach ihrem Wortlaut oder ihrer Struktur auf ein Unterlassen zugeschnitten. Das gilt etwa für § 10, der gerade die fehlende Offenlegung von Umständen erfasst, die den Anschein der Befangenheit begründen können. In solchen Fällen ist das Unterlassen selbst Gegenstand des normativen Vorwurfs. Eine darüber hinausgehende Verantwortlichkeit wegen Unterlassens kommt nur in Betracht, wenn die betroffene Person eine hinreichend bestimmte wissenschaftsbezogene Handlungspflicht traf und das Unterlassen einen mit einem

Tun vergleichbaren Unwert aufweist.²¹ Erforderlich ist stets, dass die Pflicht gerade auf die Sicherung wissenschaftlicher Integrität, wissenschaftlicher Nachvollziehbarkeit oder der Integrität des DFG-bezogenen Verfahrens gerichtet ist.

Beispiel: Ein Mitglied eines DFG-Gremiums legt Umstände nicht offen, die nach den einschlägigen Regeln den Anschein der Befangenheit begründen können. Der Vorwurf knüpft unmittelbar an § 10 an; das Unterlassen ist dort selbst tatbestandlich erfasst.

Beispiel: Eine Projektleiterin erkennt vor Einreichung eines Förderantrags, dass eine zentrale Vorarbeit auf einer unrichtigen Datenauswertung beruht, stellt diese Vorarbeit aber weiterhin als tragfähige Grundlage des beantragten Vorhabens dar, ohne den Fehler offenzulegen. Der Schwerpunkt des Vorwurfs liegt dann nicht in einem beliebigen Nichtstun, sondern in der wissenschaftserheblichen Verwendung einer erkannten unrichtigen Grundlage im Förderzusammenhang.

Gegenbeispiel: Ein Mitautor erkennt einen verdeckten Datenfehler nicht, obwohl er an der Veröffentlichung beteiligt war. Allein die Nichterkennung begründet kein wissenschaftliches Fehlverhalten durch Unterlassen, wenn ihm nach seiner konkreten Rolle keine entsprechende Prüf- oder Handlungspflicht oblag oder der Fehler auch bei pflichtgemäßer Mitwirkung (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung) nicht erkennbar war.

d) Unbenannte Fälle („insbesondere“)

Das in § 2 verwendete Wort „**insbesondere**“ spricht gegen einen abschließenden Charakter der in Bezug genommenen Fehlverhaltensformen. Es eröffnet jedoch keinen eigenständigen Auffangtatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann daher nicht schon deshalb angenommen werden, weil ein Verhalten als wissenschaftlich missbilligenswert, unredlich oder regelwidrig erscheint.

Die Öffnung durch „insbesondere“ trägt der Dynamik wissenschaftlicher Arbeitsformen Rechnung. Die VerfOWF muss deshalb auch neue Erscheinungsformen erfassen können, die bei Normsetzung noch nicht vollständig absehbar waren, aber denselben Integritätskern betreffen wie die ausdrücklich geregelten Tatbestände. Eine Heranziehung kommt daher nur bei normnahen Varianten geregelter Fallgruppen in Betracht.²²

Die Anforderungen an **Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit** sind bei unbenannten Fällen besonders zu beachten. Je weiter sich eine Fallgestaltung vom Wortlaut der §§ 3 bis 11 entfernt,

²¹ Zurückhaltung ist bei Fallgestaltungen geboten, in denen ein Unterlassen erst wertend an die Stelle eines tatbestandlich vorausgesetzten Tuns treten soll. Die VerfOWF enthält keine allgemeine Vorschrift, die entsprechend § 13 Abs. 1 StGB für alle Tatbestände anordnete, dass ein Unterlassen dem aktiven Tun gleichsteht. Fehlt eine spezialnormative Anknüpfung des Unterlassens, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob der Schwerpunkt des Vorwurfs in einer eigenständigen wissenschaftsspezifischen Pflichtverletzung liegt oder ob der Tatbestand lediglich durch wertende Erweiterung ausgedehnt würde. Die Bezugnahme auf § 13 Abs. 1 StGB erfolgt dabei nur als dogmatischer Vergleichspunkt für die Notwendigkeit einer besonderen Handlungspflicht, nicht als unmittelbare Übertragung strafrechtlicher Zurechnungsregeln.

²² Vgl. Löwisch/Jocher, OdW 3 (2020), 169, 169 ff., 172 f; die Autoren betonen zu offenen Fehlverhaltenskatalogen, dass der Vorwurf schuldhaften Fehlverhaltens nur auf den Verstoß gegen vorab eindeutig festgelegte Regeln gestützt werden könne. Ergänzend zum rechtsstaatlichen Gebot der Belastungs Klarheit und -vorhersehbarkeit in anderem Zusammenhang BVerfG, Beschluss vom 03.11.2021 – 1 BvL 1/19; die Entscheidung betrifft allerdings das Abgabenrecht und trägt den vorliegenden Zusammenhang nur als allgemeiner verfassungsrechtlicher Vergleichspunkt.

desto tragfähiger muss begründet werden, aus welcher anerkannten wissenschaftlichen Kernpflicht sich der Vorwurf ergibt und weshalb die Pflichtverletzung den geregelten Tatbeständen gleichsteht.

Gegenbeispiel: Eine fachlich ungewöhnliche, aber offengelegte und vertretbar begründete Methode stößt auf Kritik, weil sie von verbreiteten Standards abweicht. Fehlt es an der Verletzung einer hinreichend bestimmten wissenschaftlichen Kernpflicht, begründet die Abweichung keinen unbenannten Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Gegenbeispiel: Die Forschungstätigkeit einer Forscherin wird nicht durch eine der in § 5 Nr. 1 genannten, wissenschaftsspezifischen Handlungen unmöglich gemacht, sondern durch Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses, die mit einem Hausverbot gekoppelt wird. Kündigung und Hausverbot sind (arbeits-) rechtliche Maßnahmen der Arbeitsorganisation und der Haushoheit, die nicht wissenschaftsspezifisch sind und deshalb weder einen Fall des § 5 noch einen unbenannten Fall des § 2 darstellen. Dies gilt ungeachtet dessen, ob Kündigung und Hausverbot zivilrechtlich rechtmäßig oder rechtswidrig sind.

2. Subjektiver Tatbestand

§ 2 verlangt für die Verwirklichung wissenschaftlichen Fehlverhaltens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Damit beschränkt die Vorschrift den Fehlverhaltensbegriff auf **qualifiziert vorwerfbare Pflichtverletzungen**. Einfache Fahrlässigkeit genügt nicht.²³

a) Verfassungsrechtlicher Rahmen: Einfluss von Art. 5 Abs. 3 GG

Die Begrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit entspricht nicht nur dem Wortlaut des § 2, sondern trägt der verfassungsrechtlich garantierten **Wissenschaftsfreiheit** Rechnung. **Art. 5 Abs. 3 GG** schützt Wissenschaft als offenen, fehlerisikobehafteten Erkenntnisprozess. Wissenschaftliche Arbeit ist notwendig mit Unsicherheit, Hypothesenbildung, methodischer Revision und Irrtumsanfälligkeit verbunden. Würde bereits jede einfache Sorgfaltspflichtverletzung als wissenschaftliches Fehlverhalten qualifiziert, entstünde ein Sanktionsdruck, der die Offenheit wissenschaftlicher Forschung beeinträchtigen könnte.²⁴

b) Vorsatz

Vorsatz hat ein kognitives Element, also ein solches, das an die Komponente „Wissen“ des Individuums anknüpft, und ein voluntatives Element, das an die Komponente „Wollen“ anknüpft. Für die Auslegung kann im Einzelnen auf die allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Begriffsbildungen rekurriert werden. Eine gängige Faustformel definiert Vorsatz als den Willen zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis seiner tatsächlichen Umstände. Diese Faustformel

²³ Vgl. DFG, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2019, Leitlinie 19, Erläuterungen: „Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die in einem Regelwerk niedergelegt sind.“

²⁴ Vgl. Löwisch/Jocher, OdW 3 (2020), 169, 169 ff., 171; allgemein zur freiheitssichernden Funktion des Art. 5 Abs. 3 GG BVerfG, Beschluss vom 17.02.2000 – 1 BvR 484/99; zur Vereinbarkeit wissenschaftsbezogener Integritätsmaßnahmen mit Art. 5 Abs. 3 GG bei Sicherung der Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsprozesses BVerfG, Beschluss vom 03.09.2014 – 1 BvR 3353/13.

lässt jedoch nur begrenzte Rückschlüsse auf die anerkannten Vorsatzgrade zu, die allesamt für die Tatbestandsverwirklichung ausreichend sind.

Ausreichend ist **bedingter Vorsatz** (auch: Eventualvorsatz, von lat. „dolus eventualis“), der schwächste Vorsatzgrad. Nach der herrschenden Auffassung handelt vorsätzlich bereits, wer die Verwirklichung eines Fehlverhaltenstatbestandes durch sein Verhalten (bewusst) als möglich erkennt, dies jedoch billigend in Kauf nimmt.²⁵

Erforderlich ist grundsätzlich keine **Absicht** im Sinne zielgerichteter Täuschung (sog. dolus directus 1. Grades). Auch nicht erforderlich ist die sog. Wissentlichkeit (dolus directus 2. Grades) im Sinne gesicherten Wissens um die Tatbestandsverwirklichung. Es genügt vielmehr, dass die betroffene Person die tatbestandsmäßige Pflichtverletzung erkennt und ihre Verwirklichung zumindest billigend in Kauf nimmt. Dies gilt namentlich für die Tatbestände der §§ 3 bis 5 sowie, soweit einschlägig, für Mitautorschaft, Aufsichtspflichtverletzung und Teilnahme.

Eine **weitergehende subjektive Anforderung** gilt nur dort, wo der jeweilige Einzeltatbestand sie ausdrücklich vorsieht. So verlangt § 11 ein Handeln wider besseres Wissen (dies entspräche für sich genommen dem zweiten Vorsatzgrad) und eine Vorteilsverschaffungsabsicht, wodurch ein Element des höchsten Vorsatzgrades in den Tatbestand Eingang findet. In solchen Fällen wird der allgemeine Vorsatzmaßstab des § 2 tatbestandsspezifisch verschärft.

Zu beachten ist, dass Vorsatz als momentane Ausrichtung des menschlichen Geistes leicht zu bestreiten und nur schwer zu beweisen ist. Das Bestehen von Vorsatz muss in der Beweisführung deshalb regelmäßig aus äußeren Umständen erschlossen werden. Für die Beurteilung können insbesondere die Kenntnis einschlägiger Regeln, die konkrete Rollenverantwortung, die Komplexität einer Manipulation, die Plausibilität der Einlassung, frühere Hinweise oder Be-
anstandungen sowie Versuche der Bagatellisierung oder Verantwortungsverschiebung Bedeutung gewinnen. Die Feststellung vorsätzlichen Handelns beruht daher typischerweise auf einer Indizienwürdigung.²⁶

c) Grobe Fahrlässigkeit

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die **im wissenschaftlichen Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt** wird, wenn also schon naheliegendste Überlegungen nicht angestellt werden oder unbeachtet bleibt, was sich unter den gegebenen Umständen geradezu aufdrängte (was jedem hätte einleuchten müssen).²⁷ Sie bildet die untere subjektive Schwelle wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Einfache Fahrlässigkeit genügt nicht.

Entscheidend ist ein **wissenschaftsspezifischer Sorgfaltsmaßstab**. Erforderlich ist ein Verstoß gegen Sorgfaltsanforderungen, die im jeweiligen wissenschaftlichen Zusammenhang elementar sind. Maßgeblich ist das Sorgfaltsniveau, das von einer Person in der jeweiligen wissenschaftlichen oder verfahrensbezogenen Rolle erwartet werden kann. Zu berücksichtigen sind insbesondere Fachstandard, Methode, Komplexität der Untersuchung, Bedeutung der

²⁵ Vgl. Löwisch/Jocher, OdW 3 (2020), 169, 169 ff., 172 f; zum Vorsatz als wissentliches und willentliches Handeln unter Einschluss bedingten Vorsatzes.

²⁶ Vgl. Yeo-Teh/Tang, Account. Res. 32 (2025), 1180, 1180 ff., 1185 ff; die Autoren betonen, dass *intent* als innerer Zustand regelmäßig nicht unmittelbar nachweisbar ist und anhand äußerer Umstände, Verhaltensmuster und kontextbezogener Indizien erschlossen werden muss.

²⁷ Vgl. § 276 Abs. 2 BGB; zur allgemeinen Definition grober Fahrlässigkeit etwa BGH, Urteil vom 26.01.2016 – XI ZR 91/14; Löwisch/Jocher, OdW 3 (2020), 169, 169 ff., 173 f.

betroffenen Daten oder Angaben, Verfügbarkeit naheliegender Kontrollmöglichkeiten und die konkrete Rollenverantwortung.

Grobe Fahrlässigkeit hat neben einer objektiven auch eine **subjektive Komponente**. Erforderlich ist auch ein gesteigerter personaler Vorwurf. In die Bewertung einzustellen sind insbesondere Rolle, Erfahrung und Fachkenntnis der von dem Vorwurf betroffenen Person. Dies entspricht der allgemeinen rechtlichen Kontur grober Fahrlässigkeit als objektiv schwerem und subjektiv vorwerfbarem Sorgfaltsverstoß.²⁸ Unerfahrenheit oder fehlendes Spezialwissen entlasten nicht ohne Weiteres, können aber gegen grobe Fahrlässigkeit sprechen, wenn der Pflichtverstoß mit Blick auf die konkreten Umstände der betroffenen Person nicht in gesteigertem Maße vorwerfbar ist. Maßgeblich ist eine einzelfallbezogene Gesamtwürdigung.²⁹

Gerade hierin zeigt sich die **Rückbindung an Art. 5 Abs. 3 GG**. Die Wissenschaftsfreiheit verbietet es, gewöhnliche Fehlleistungen, einfache Nachlässigkeiten oder fachliche Unzulänglichkeiten ohne Weiteres in den Bereich sanktionierbaren Fehlverhaltens zu überführen. Sie verlangt eine hinreichend hohe Zurechnungsschwelle, damit wissenschaftliche Fehlbarkeit nicht in ein allgemeines Sanktionsrisiko umschlägt.³⁰

Grobe Fahrlässigkeit kommt insbesondere in Betracht, wenn erkennbare Risiken für die Richtigkeit und Integrität wissenschaftlicher Daten, Darstellungen oder Verantwortungszuordnungen ignoriert werden. Dies kann etwa der Fall sein, wenn offenkundige Unstimmigkeiten in Primärdaten, auffällige Bildduplikationen, fehlende oder widersprüchliche Forschungsdokumentationen oder konkrete Hinweise auf Fehler nicht zum Anlass einer gebotenen Prüfung genommen werden. Je herausgehobener die wissenschaftliche Verantwortung der betroffenen Person ist, desto eher können auch gravierende Defizite in Kontrolle, Dokumentation oder Aufsicht grob fahrlässig sein.

Die **rechtsvergleichende Perspektive** bestätigt die Funktion dieser Schwelle. In der US-amerikanischen Diskussion wird die entscheidende Abgrenzung von *research misconduct* gegenüber *honest error* und bloßer *negligence* gerade über *culpability* bestimmt. Diskutiert werden *intentional*, *knowing* und *reckless conduct* als subjektiv vorwerfbare Kategorien, während bloße *negligence* für eine Feststellung von *research misconduct* nicht genügt.³¹

²⁸ Vgl. statt vieler BGH, Urteil vom 09.03.1973 – VI ZR 3/72; BGH, Urteil vom 11.07.2007 – XII ZR 197/05.

²⁹ Löwisch/Jocher, OdW 3 (2020), 169, 170 f.

³⁰ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.02.2000 – 1 BvR 484/99 zur Wissenschaftsfreiheit als Schutz wissenschaftlicher Erkenntnissuche, einschließlich irrig oder fehlerhaft erscheinender Ergebnisse; BVerfG, Beschluss vom 03.09.2014 – 1 BvR 3353/13, zur verfassungsrechtlichen Tragfähigkeit wissenschaftsbezogener Integritätsmaßnahmen und zur Anknüpfung an vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen wissenschaftliche Kernpflichten.

³¹ Vgl. Caron et al., Account. Res. 32 (2025), 120, 120 ff., 121 ff., 135 ff. Die Autor*innen zeigen für den US-amerikanischen *research-misconduct*-Kontext, dass eine Feststellung von *research misconduct* regelmäßig eine qualifizierte subjektive Vorwerfbarkeit voraussetzt und zwischen *intentional*, *knowing* und *reckless conduct* einerseits sowie bloßer *negligence* und *honest error* andererseits unterschieden wird. Die Kategorie der *recklessness* ist mit grober Fahrlässigkeit im deutschen Recht nicht gleichzusetzen; sie verdeutlicht jedoch rechtsvergleichend, dass wissenschaftliches Fehlverhalten erst bei qualifizierter subjektiver Vorwerfbarkeit beginnt. Für Aufsichts- und Verantwortlichkeitskonstellationen heben Caron/Dohan/Barnes/Bierer insbesondere erkennbare Risikolagen, verfügbare Kontrollmechanismen, Datenintegrität, Dokumentation, Aufsichtspraxis und das Ausbleiben naheliegender Prüfungen als relevante Abgrenzungskriterien hervor. Ergänzend Yeo-Teh/Tang, Account. Res. 32 (2025), 1180, 1180 ff., 1185 ff., zur Feststellung subjektiver Vorwerfbarkeit anhand äußerer Umstände und kontextbezogener Indizien.

Für die Verwirklichung grober Fahrlässigkeit **nicht ausreichend** sind demgegenüber bloße Arbeitsfehler, vereinzelte Nachlässigkeiten oder Sorgfaltsdefizite, die nach den Umständen noch erklärbar erscheinen. Auch eine objektiv fehlerhafte wissenschaftliche Aussage begründet keine grobe Fahrlässigkeit, wenn der Fehler bei Anwendung der im konkreten Kontext zumutbaren Sorgfalt nicht erkennbar war oder wenn die betroffene Person auf eine fachlich vertretbare Grundlage vertrauen durfte.

Beispiel: Eine korrespondierende Autorin übernimmt in eine Publikation zentrale Abbildungen, obwohl ihr wiederholt konkrete Hinweise auf nicht erklärbare Bildduplikationen und fehlende Primärdaten gegeben wurden, und verzichtet gleichwohl auf jede naheliegende Überprüfung. Bei wissenschaftlicher Erheblichkeit kommt grobe Fahrlässigkeit in Betracht.

Gegenbeispiel: Ein Mitautor übersieht einen einzelnen, nur bei spezieller technischer Nachprüfung erkennbaren Übertragungsfehler in einem Datensatz, obwohl er die nach seiner Rolle gebotene Prüfung vorgenommen hat. Der Fehler kann korrekturbedürftig sein, begründet aber für sich genommen keine grobe Fahrlässigkeit.

d) Tatbestandsspezifische Modifikationen

Der allgemeine subjektive Maßstab des § 2 gilt nur, soweit die besonderen Tatbestände keine **abweichenden Anforderungen** enthalten. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bilden danach die allgemeine Zurechnungsschwelle wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Einzeltatbestände können diese Schwelle jedoch tatbestandsspezifisch konkretisieren oder verschärfen.

Eine Modifikation ergibt sich bei **Tatbeständen, die ihrer Struktur nach auf vorsätzliches Verhalten zugeschnitten** sind. Dies betrifft insbesondere § 5 Nr. 1. Die dort genannten Tathandlungen des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens setzen ein bewusstes Einwirken auf fremde Forschungsvoraussetzungen voraus.

Eine weitere Modifikation betrifft **Zurechnungs- und Verantwortlichkeitskonstellationen**. § 6 knüpft an die Mitautorschaft an einer Veröffentlichung an, die Falschangaben nach § 3 oder unzulässig zu eigen gemachte wissenschaftliche Leistungen nach § 4 enthält. Die subjektive Zurechnung muss sich hier sowohl auf die eigene Mitautorschaft als auch auf das in der Veröffentlichung enthaltene Fehlverhalten beziehen.

§ 7 enthält eine weitere Konkretisierung. Die Vorschrift erfasst die vorsätzliche oder grob fahrlässige Vernachlässigung einer erforderlichen und zumutbaren Aufsicht. Der subjektive Vorwurf bezieht sich daher auf die eigene Aufsichtspflichtverletzung der betroffenen Person. Hinzukommen muss, dass eine andere Person objektiv einen Tatbestand nach §§ 3 bis 6 verwirklicht hat und dass dieser Verstoß durch die gebotene Aufsicht verhindert oder zumindest wesentlich erschwert worden wäre.

§ 8 verschärft den allgemeinen Maßstab. Die **Teilnahme am Fehlverhalten anderer** setzt vorsätzliches Handeln voraus. Erforderlich ist eine vorsätzliche Beteiligung durch Anstiftung oder Beihilfe an einem vorsätzlichen Fehlverhalten einer anderen Person nach §§ 3 bis 7.

Bei den rollenspezifischen Tatbeständen enthält § 11 eine ausdrückliche subjektive Verschärfung. Die Begünstigung setzt ein **Handeln wider besseres Wissen** und die **Absicht** voraus, **sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen**.

Beispiel: Ein Gremienmitglied legt Tatsachen, aus denen sich wissenschaftliches Fehlverhalten einer anderen Person ergibt, nicht offen. § 11 ist nur erfüllt, wenn das Gremienmitglied wider besseres Wissen handelt und dabei die Absicht verfolgt, sich oder der anderen Person einen Vorteil zu verschaffen. Die bloß grob fahrlässige Fehleinschätzung der Offenlegungspflicht genügt für § 11 nicht.

Gegenbeispiel: Eine Projektleiterin ist aufgrund ihrer Rolle für ein Vorhaben wissenschaftlich verantwortlich. Daraus folgt ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab. Die Rolle allein ersetzt aber nicht die Feststellung, dass sie eine eigene wissenschaftserhebliche Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

III. Teilnahme

§ 2 Abs. 1 Satz 2 erstreckt den Begriff wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf die **Teilnahme an wissenschaftlichem Fehlverhalten einer anderen Person**. Die Vorschrift verweist insoweit auf § 8 und stellt klar, dass nicht nur eigenhändiges Fehlverhalten nach §§ 3 bis 7, sondern auch bestimmte Beteiligungsformen den Fehlverhaltensbegriff der VerfOWF erfüllen können.

Teilnahme im Sinne der VerfOWF setzt eine **tatbestandliche Hauptverfehlung** voraus. Erforderlich ist ein vorsätzliches wissenschaftliches Fehlverhalten einer anderen Person nach §§ 3 bis 7.

Die Teilnahme nach § 8 setzt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 **vorsätzliches Handeln** voraus. Der Vorsatz muss sich sowohl auf die wesentlichen Umstände der Hauptverfehlung als auch auf den eigenen Beitrag hierzu beziehen (sog. Doppelvorsatz).

Beispiel: Eine Person fordert eine antragstellende Person gezielt dazu auf, bestimmte nicht erhobene Daten als vorläufige Ergebnisse in einen DFG-Antrag aufzunehmen, und unterstützt die entsprechende Darstellung. Kommt es zu einer vorsätzlichen unrichtigen wissenschaftsbezogenen Angabe nach § 3, kommt eine Teilnahme nach § 8 in Form der Anstiftung in Betracht.

Gegenbeispiel: Eine Projektbeteiligte erkennt infolge einfacher Unachtsamkeit nicht, dass eine andere Person unrichtige Daten in einen Antrag übernimmt. Eine Teilnahme scheidet aus, weil es an einem vorsätzlichen Beteiligungsbeitrag fehlt. Je nach Rolle und Pflichtenkreis können andere Verantwortlichkeitsformen zu prüfen sein; § 8 wird dadurch jedoch nicht eröffnet.

Literaturverzeichnis

Caron, Minal M./Dohan, Sarah B./Barnes, Mark/Bierer, Barbara E., Defining "recklessness" in research misconduct proceedings, *Accountability in Research* 32 (2025), 120–142.

Christian, Alexander, Was bedeutet gute wissenschaftliche Praxis?, in: Bettina Bussmann, Philipp Mayr (Hrsg.), *Theoretisches Philosophieren und Lebensweltorientierung, Ein Wegweiser für Hochschule und Schule, Philosophische Bildung in Schule und Hochschule*, Berlin, Heidelberg 2023, S. 221–241.

Dal-Ré, Rafael/Marušić, Ana, The definition of research misconduct should be stated in the abstract when reporting research on research misconduct, *Accountability in Research* 32 (2025), 639–647.

- DFG*, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Kodex, 2019, <https://wissenschaftliche-integritaet.de/kodex/>, DOI: 10.5281/zenodo.3923601.
- DFG*, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Denkschrift, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, 1998.
- DFG*, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Denkschrift, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, 2013.
- Löwisch, Manfred/Jocher, Jonathan Tim*, Die subjektive Seite wissenschaftlichen Fehlverhaltens, *Ordnung der Wissenschaft* 3 (2020), 169–176.
- Office of Research Integrity*, Definition of Research Misconduct, <https://ori.hhs.gov/definition-research-misconduct>.
- Resnik, David B./Stewart, C. Neal*, Misconduct versus honest error and scientific disagreement, *Accountability in Research* 19 (2012), 56–63.
- Rossner, Mike/Yamada, Kenneth M.*, What's in a picture? The temptation of image manipulation, *The Journal of Cell Biology* 166 (2004), 11–15.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard*, Fehlverhalten in der Forschung – Reaktionen des Rechts, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 1998, 1225–1234.
- Schulze-Fielitz, Helmuth*, Reaktionsmöglichkeiten des Rechts auf wissenschaftliches Fehlverhalten, in: Wolfgang Löwer, Klaus Ferdinand Gärditz (Hrsg.), *Wissenschaft und Ethik*, Tübingen 2012, S. 1–67.
- Schulze-Fielitz, Helmuth*, Rechtliche Rahmenbedingungen von Ombuds- und Untersuchungsverfahren zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens, *Wissenschaftsrecht* 37 (2004), 100–124.
- Steneck, Nicholas H.*, Fostering Integrity in Research: Definitions, Current Knowledge, and Future Directions, *Science and Engineering Ethics* 12 (2006), 53–74.
- Yeo-Teh, Nicole Shu Ling/Tang, Bor Luen*, On "intent" in research misconduct, *Accountability in Research* 32 (2025), 1180–1198.